

Vorblatt

Problem:

Die Aufgabe zur Ausstellung, Entziehung oder Aussetzung einer Fahrerlaubnis obliegt der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH). Die Wahrnehmung dieser Aufgabe verursacht einen erhöhten Personal- und Sachaufwand der SCHIG mbH. Das EisbG sieht im § 13 Abs. 4 die Erlassung einer Verordnung über Kostenbeiträge vor.

Lösung/Inhalt:

Erlassung einer Verordnung nach § 13 Abs. 4 Eisenbahngesetz (EisbG). Mit einer solchen Verordnung sind kostenträgerpflichtige Tatbestände und die Höhe der Kostenbeiträge für die von der SCHIG mbH durchzuführenden Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten nach dem 9. Teil festzulegen; das betrifft hier die Angelegenheiten der Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer.

Alternativen:

Keine (Gesetzesauftrag).

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Vgl. den allgemeinen Teil der Erläuterungen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- - Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- - Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Vgl. den allgemeinen Teil der Erläuterungen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine (das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant).

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Während die gesetzliche Regelung in der Materie Triebfahrzeugführer unionsrechtlich vorgegeben und im EisbG umgesetzt ist, fallen die in der Verordnung festzusetzenden Kostenbeiträge im Verwaltungsverfahren nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, Abl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51, zielt darauf ab, die unionsweit unterschiedlichen Anforderungen und Verfahren für die Erteilung der Fahrerlaubnis an Triebfahrzeugführer zu harmonisieren. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG, welche im Wesentlichen im 9. Teil des EisbG erfolgte, wurde daher die Einführung einer Fahrerlaubnis als ein Rechtsakt der Hoheitsverwaltung vorgesehen (BGBl. I Nr. 25/2010). Das bedeutet, dass die Ausstellung, die Entziehung oder die Aussetzung einer Fahrerlaubnis im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) erfolgt. Zuständig für die Ausstellung, die Entziehung oder die Aussetzung einer Fahrerlaubnis ist gemäß § 130 EisbG in erster Instanz die SCHIG mbH.

Für die nach dem 9. Teil des EisbG (Triebfahrzeugführer) durchzuführenden Verwaltungsverfahren ist im § 13 Abs. 4 EisbG ein Verordnungsauftrag an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen enthalten. Mit der Verordnung sind kostenträgerpflichtige Tatbestände und die Höhe der Kostenbeiträge festzulegen. Bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeiträge ist das Kostendeckungsprinzip sowie die Höhe bestehender Abgaben und Gebühren zu beachten.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen diese kostenträgerpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Kostenbeiträge für die von der SCHIG mbH durchzuführenden Verwaltungsverfahren festgelegt werden. Die Tatbestände und die Höhe wurden anhand des von der SCHIG mbH errechneten Aufwandes unter Beachtung bestehender Gebühren und Abgaben ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

1) Auswirkungen gemäß § 14 Bundeshaushaltsgesetz:

Die Berechnung der Höhe der Kostenbeiträge in Euro-Beträgen ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

| | Schig mbH-Aufwand | Gebühren und Abgaben | | | | | Kostenbeitrag (KB) | | |
|-------------------------------|-------------------|-------------------------------|------------------------------------|-----------------------|-------------------------|--------------------------|--------------------|---------|-----------|
| | | Eingabe § 14 TP 6 Abs. 2 GebG | Ausfertigung § 14 TP 5 Abs. 1 GebG | Beilagen-Höchstbetrag | Bundesverwaltungsabgabe | Gesamte Gebühren/Abgaben | KB netto | 20% UST | KB brutto |
| Ausstellung der Fahrerlaubnis | 240 | 47,30 | 83,60 | 21,80 | 6,50 | 159,20 | 80,80 | 16,16 | ~ 97 |
| Entziehung der Fahrerlaubnis | 240 | - | - | - | - | - | 240 | 48 | 288 |
| Aussetzung der Fahrerlaubnis | 240 | - | - | - | - | - | 240 | 48 | 288 |

Anhand dieser Tabelle errechnet sich beispielsweise der Hauptanwendungsfall, der zu leistende Kostenbeitrag für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Ausstellung einer Fahrerlaubnis, wie folgt: Der Aufwand für die SCHIG mbH beträgt 240 Euro pro Fahrerlaubnis inklusive der Kosten für die Kartenproduktion (vgl. im Einzelnen auch die Erläuterungen zu § 1). Die bei einem Verwaltungsverfahren anfallenden Gebühren und Abgaben von 159,20 Euro (das sind eine Gebühr für den Antrag auf Ausstellung von 47,30 Euro; eine Gebühr für die Ausfertigung der Fahrerlaubnis von 83,60 Euro; eine maximale Gebühr für die Beilagen zum Antrag von 21,80 Euro und eine Bundesverwal-

tungsabgabe von 6,50 Euro) werden vom Aufwand der SCHIG mbH abgezogen. Dieser Betrag ergibt 80,80 Euro, wobei zusätzlich noch 16,16 Euro als Umsatzsteuer anfallen. Insgesamt ergibt sich somit ein Kostenbeitrag von 96,96 Euro, der auf 97 Euro gerundet ist.

Dieser Kostenbeitrag von 97 Euro pro Fahrerlaubnis verbleibt der SCHIG mbH. Die von der SCHIG mbH einzuhebende Verwaltungsabgabe und die einzuhebenden Gebühren fließen als Durchlaufpositionen weiter in den Bundeshaushalt.

Da ab 2012 von ca. 60000 Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über die Ausstellung einer Fahrerlaubnis pro Jahr bei der SCHIG mbH ausgegangen wird, ergeben sich somit zusammen mit den Verwaltungsverfahren zur Entziehung oder Aussetzung einer Fahrerlaubnis ab 2012 insgesamt Einnahmen von voraussichtlich rund 60.000 Euro pro Jahr.

Gemäß § 6 SCHIG hat der Bund grundsätzlich die Kosten des Personal- und Sachaufwandes der SCHIG mbH für die Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, und damit auch der Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten der Fahrerlaubnisse, zu tragen; dies aber nur, soweit diese Kosten nicht durch Dritte aufgebracht werden können. Durch die vorliegende Verordnung werden gemäß § 13 Abs. 4 EibG die Kostenbeiträge festgesetzt, die eine Deckung des erhöhten Personal- und Sachaufwandes bei der SCHIG mbH in den in der Verordnung aufgezählten Tatbeständen gewährleisten.

2) Auswirkungen gemäß § 14a Bundeshaushaltsgesetz:

Was die durch die vorgeschlagene Verordnung zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 14a Bundeshaushaltsgesetz aufgrund neuer Informationspflichtungen anlangt, werden durch die vorgeschlagene Verordnung keine als wesentlich einzustufenden Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/-innen verursacht. Es ist im Verordnungsentwurf zwar eine Informationspflicht vorgesehen, dabei handelt es sich inhaltlich aber nicht um eine Dauerleistung, sondern um eine einmal zu leistende, insbesondere wenn die Ausstellung einer Fahrerlaubnis beantragt wird. Nach vorläufigen Schätzungen wird von der Verordnung insgesamt ein Kreis von ca. 6.000 Personen je nach Antragszeitpunkt betroffen sein. Aufgrund der Verordnung werden in der Regel 97 Euro als Kostenbeitrag an die SCHIG mbH für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Ausstellung einer Fahrerlaubnis anfallen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Im § 1 der Verordnung sind die kostenträgerpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Kostenbeiträge festgelegt. Das ist im Sinne des gesetzlichen Auftrages für jene nach dem 9. Teil (Triebfahrzeugführer) des EibG durchzuführenden Verwaltungsverfahren vorgesehen, zur deren Durchführung wegen des erhöhten Personal- und Sachaufwand unter Beachtung der zu entrichtenden Gebühren und Abgaben Kostenbeiträge von den Verfahrensparteien einzuheben sind.

Für die Festsetzung der Höhe dieser Kostenbeiträge bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten der Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer wird seitens der SCHIG mbH von folgender Berechnung, die gemäß § 6 erster Satz SCHIG nach zweckmäßigen, wirtschaftlich vertretbaren sowie sachlich gerechtfertigten Gesichtspunkten und auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips erstellt wurde, ausgegangen:

- Entscheidung über die Ausstellung einer Fahrerlaubnis: 2 ½ Stunden, zuzüglich Kosten für die Kartenproduktion;
- Entscheidung über die Entziehung einer Fahrerlaubnis: 2 ½ Stunden;
- Entscheidung über die Aussetzung einer Fahrerlaubnis: 2 ½ Stunden.

Bei der Berechnung des Personalaufwandes wurde von einem Stundensatz für Referenten gemäß Funktionsgruppeneinstufung bei der SCHIG mbH in der Höhe von 90 Euro (inkl. Arbeitgeberanteil, Verwaltung und Overhead) ausgegangen. Weiters betragen die Kosten für die Kartenproduktion rund 16 Euro (Stand: Ende 2011).

Zu § 2:

Um künftig diese Kostenbeiträge gleichförmig an die ökonomische Entwicklung anzupassen, wird eine Anpassung an den Verbraucherpreisindex vorgesehen.